

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. November 1993

295. Stück

806. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
 807. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
 808. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
 809. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
 810. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern
 811. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern
 812. Kundmachung: Inkrafttreten des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen
 813. Abänderungen zu Artikel 10 und 12 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen
 (NR: GP XVII RV 1039 VV S. 116. BR: AB 3753 S. 521.)

806. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 260/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	18. August 1992
Armenien	6. Juli 1993
Aserbaidschan	12. Februar 1993
Bulgarien	12. Mai 1993
Honduras	23. März 1992
Kambodscha	15. Oktober 1992
Korea, Republik	3. Dezember 1992
Russische Föderation	2. Februar 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Folgende Staaten haben erklärt, sich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dieser Konvention an die

Alternative b der Ziffer 1 des Abschnitts B des Art. 1 dieser Konvention für gebunden zu erachten:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Honduras, Republik Korea, Kroatien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien.

Weiters haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt:

Honduras:

Zu Art. 7:

Die Regierung der Republik Honduras versteht diese Bestimmung so, daß Flüchtlingen jene Erleichterungen und jene Behandlung gewährt werden, die Honduras nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und demokratischen Bedürfnisse sowie der Sicherheit des Staates für geeignet erachtet.

Zu Art. 17:

Dieser Artikel wird nicht dahingehend verstanden, einschränkend auf die Anwendung arbeits- und zivilrechtlicher Gesetze des Landes zu wirken, insbesondere soweit Arbeitsbedingungen und Quoten jener beruflichen Tätigkeit betroffen sind, die der Ausländer zu verrichten hat.

Zu Art. 24:

Die Regierung von Honduras wird diesen Artikel insoweit anwenden, als keine Verfassungs-

bestimmungen hinsichtlich des Arbeits- und Verwaltungsrechtes oder der sozialen Sicherheit verletzt werden.

Zu Art. 26 und 31:

Honduras behält sich das Recht vor, den Wohnort bestimmter Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen vorzuschreiben, zu verlegen oder einzugrenzen und deren Bewegungsfreiheit einzuschränken, wann immer Überlegungen innerstaatlicher oder internationaler Natur dies ratsam erscheinen lassen.

Zu Art. 34:

Honduras betrachtet sich nicht als verpflichtet, Flüchtlingen in bezug auf das Einbürgerungsrecht mehr Erleichterungen zu gewähren, als im allgemeinen anderen Ausländern auf Grund der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zugestanden wird.

Republik Korea:

Erachtet sich an Art. 7 nicht gebunden, demzufolge auf Flüchtlinge nach Erfüllung der Bedingung eines dreijährigen Aufenthalts im Gebiete eines der vertragschließenden Staaten die gesetzliche Reziprozität nicht angewendet wird.

Busek

807. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 261/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	18. August 1992
Armenien	6. Juli 1993
Aserbajdschan	12. Februar 1993
Bulgarien	12. Mai 1993
Honduras	23. März 1992
Kambodscha	15. Oktober 1992
Korea, Republik	3. Dezember 1992
Russische Föderation	2. Februar 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt:

Honduras:

Zu Art. I Abs.1:

Die Regierung der Republik Honduras sieht sich nicht an jene Artikel der Konvention gebunden, zu denen Vorbehalte *) abgegeben wurden.

Republik Korea:

Gleichlautender Vorbehalt *) wie zur Konvention.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 806/1993

Busek

808. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Belarus am 16. Juli 1993 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 743/1993) gebunden zu erachten.

Busek

809. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben die Niederlande am 21. Juli 1993 die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 681/1993) auf die Niederländischen Antillen ausgedehnt und gemäß dessen Art. 25 Abs. 4 erklärt, daß die Erklärungen und Vorbehalte *) , wie sie vom Königreich der Niederlande abgegeben worden sind, auch auf die Niederländischen Antillen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Regierung des Königreiches der Niederlande

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 133/1969

gemäß Artikel 16 erklärt, daß das Königreich der Niederlande verlangt, daß Ersuchen um Rechtshilfe in bezug auf die Niederländischen Antillen und Aruba mit einer englischen Übersetzung versehen sein müssen;

gemäß der Erklärung der Niederländischen Regierung zu Artikel 25 Absatz 4 erklärt, daß das Übereinkommen hinsichtlich der Niederländischen Antillen und Aruba getrennt gekündigt werden kann.

Busek

810. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern

Nach Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates hat Kroatien am 22. September 1993 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 275/1965, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 119/1993) hinterlegt.

Busek

811. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern

Nach Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates hat Kroatien am 22. September 1993 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 460/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 121/1993) hinterlegt.

Busek

812. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Inkrafttreten des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Die Kundmachung in BGBl. Nr. 685/1993 wird dahingehend abgeändert, daß der Änderungsvorschlag zu Artikel 1 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen nicht mit 16. August 1993 in Kraft getreten ist, da die gemäß Art. 11 Abs. 5 des Übereinkommens erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsvorschlages wird nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kundgemacht werden.

Busek

813.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages, dessen Artikel 12 Absatz 1 verfassungsändernd ist, wird genehmigt.

(Übersetzung)

AMENDMENTS TO ARTICLE 10 AND ARTICLE 12 OF THE CONVENTION ON THE CONTROL AND MARKING OF ARTICLES OF PRECIOUS METALS

ABÄNDERUNGEN ZU ARTIKEL 10 UND 12 DES ÜBEREINKOMMENS BETREFFEND DIE PRÜFUNG UND BEZEICHNUNG VON EDELMETALLGEGENSTÄNDEN *)

(Agreed by the Standing Committee on 18 May 1988)

(angenommen vom Ständigen Ausschuss am 18. Mai 1988)

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 346/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 38/1990

Article 10

Add at the end of paragraph 2 a new sub-paragraph:

“to examine whether the arrangements of a State interested in acceding to this Convention comply with the conditions of the Convention and its Annexes and to make a report in that respect for consideration by the Contracting States.”

« examiner si les arrangements d'un Etat désirant adhérer à la présente Convention satisfont aux exigences de la présente Convention et de ses annexes et présenter un rapport à ce sujet à l'attention des Etats Contractants. »

Am Ende des Artikels 10 Ziffer 2 wird angefügt:

„Die Prüfung, ob die Einrichtungen eines Staates, der an einem Beitritt zu diesem Übereinkommen interessiert ist, den Erfordernissen des Übereinkommens und seiner Anhänge entsprechen, mit einem diesbezüglichen Bericht zur Begutachtung durch die Vertragsstaaten.“

Article 12

Replace the present wording of the Article by the following:

“1. Any State being a Member of the United Nations or of any of the specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency or a Party to the Statute of the International Court of Justice and having arrangements for the assay and marking of articles of precious metals necessary to comply with the requirements of the Convention and its Annexes may, upon invitation of the Contracting States to be transmitted by the depositary government, accede to this Convention.”

« 1. Tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies ou membre d'une institution spécialisée ou de l'Agence internationale de l'énergie atomique ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice disposant des arrangements pour le contrôle et le poinçonnement des ouvrages en métaux précieux nécessaires pour se conformer aux exigences de la présente Convention et de ses annexes peut, sur l'invitation des Etats Contractants qui sera transmise par le Gouvernement dépositaire, adhérer à la présente Convention. »

Artikel 12 lautet:

„1. Jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation ist oder der dem Statut des Internationalen Gerichtshofes beigetreten ist und der Einrichtungen für die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen hat, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge erforderlich sind, kann auf Einladung der Vertragsstaaten, welche durch die Regierung des Depositarstaates übermittelt wird, diesem Übereinkommen beitreten.“

“2. The Governments of the Contracting States shall base their decision whether to invite a State to accede primarily on the report referred to in Article 10, paragraph 2.”

« 2. Les gouvernements des Etats Contractants, pour décider d'inviter un Etat à adhérer, se fonderont essentiellement sur le rapport qui est mentionné au paragraphe 2 de l'article 10. »

2. Die Regierungen der Vertragsstaaten werden ihre Entscheidung, ob sie einen Staat zum Beitritt einladen, in erster Linie auf den Bericht gemäß Artikel 10 Ziffer 2 stützen.

“3. The invited State may accede to this Convention by depositing an instrument of accession with the depositary which shall notify all other Contracting States. The accession shall become effective three months after deposit of that instrument.”

« 3. L'Etat invité peut adhérer à la présente Convention en déposant son instrument d'adhésion auprès de l'Etat dépositaire qui en donne notification à tous les autres Etats Contractants. L'adhésion déploiera ses effets trois mois après le dépôt de cet instrument. »

3. Der eingeladene Staat kann diesem Übereinkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositarstaat beitreten, der allen anderen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation zu übermitteln hat. Der Beitritt wird drei Monate nach Hinterlegung dieser Urkunde wirksam.“

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Annahmearkunde wurde am 3. Jänner 1990 bei der Regierung Schwedens hinterlegt; die Änderungen sind gemäß Art. 11 Abs. 5 des Übereinkommens mit 16. August 1993 in Kraft getreten.

Busck